


<b>Amtliche Abkürzung:</b>	Corona-ArbSchV	<b>Quelle:</b>	
<b>Ausfertigungsdatum:</b>	25.06.2021	<b>Fundstelle:</b>	BAnz AT 28.06.2021 V1
<b>Gültig ab:</b>	01.07.2021	<b>FNA:</b>	FNA 805-3-18
<b>Gültig bis:</b>	24.11.2021		
<b>Dokumenttyp:</b>	Rechtsverordnung		

### SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung

Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 11.09.2021 bis 24.11.2021

**Die V tritt gem. § 5 Satz 2 dieser V nach § 5 Abs. 1 Satz 2 G v. 20.7.2000 I 1045 (IfSG) mit Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite außer Kraft, ansonsten spätestens mit Ablauf des 10.9.2021; die Geltung dieser V ist gem. § 6 Satz 2 idF d. Art. 1 Nr. 5 BAnz AT 09.09.2021 V1 über den 10.9.2021 hinaus längstens bis zum Ablauf des 24.11.2021 verlängert worden**

**Stand:** Geändert durch Art. 1 V v. 6.9.2021 BAnz AT 09.09.2021 V1

Fußnoten

(+++ Textnachweis ab: 1.7.2021 +++)

Dieses Gesetz ändert die nachfolgend aufgeführten Normen

Vorschrift	Änderung	geänderte Norm	Gültigkeit		
			ab	bis	i.d.F.
§ 5 S 1	Inkraftsetzung	Corona-ArbSchV 2021-07	1.7.2021		
§ 6 S 2 (F 2021-09-06)	Geltungsverlängerung	Corona-ArbSchV 2021-07	11.9.2021	24.11.2021	
§ 5 S 2 iVm § 5 Abs 1 S 2 G v 20.7.2000 I 1045	Aufhebung/Besonderh	Corona-ArbSchV 2021-07	11.9.2021		

### Eingangsformel

Auf Grund des § 18 Absatz 3 des Arbeitsschutzgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334) angefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

Fußnoten

Die Geltung der V ist durch § 6 Satz 2 idF d. Art. 1 Nr. 5 BAnz AT 09.09.2021 V1 über den 10.9.2021 hinaus längstens bis zum Ablauf des 24.11.2021 verlängert worden

### § 1 Ziel und Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung dient dem Ziel, das Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei der Arbeit zu minimieren und die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu schützen.

(2) Die Arbeitsschutzverordnungen gemäß § 18 Absatz 1 und 2 des Arbeitsschutzgesetzes und abweichende Vorschriften der Länder zum Infektionsschutz, insbesondere im Zusammenhang mit der Betreuung von Kindern, sowie weitergehende Vorschriften der Länder bleiben unberührt.

(3) Bei der Umsetzung der Anforderungen dieser Verordnung ist die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel vom 7. Mai 2021 (GMBI 2021, S. 622) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen.

Fußnoten

Die Geltung der V ist durch § 6 Satz 2 idF d. Art. 1 Nr. 5 BAnz AT 09.09.2021 V1 über den 10.9.2021 hinaus längstens bis zum Ablauf des 24.11.2021 verlängert worden

§ 1 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. a V v. 6.9.2021 BAnz AT 09.09.2021 V1 mWv 10.9.2021

§ 1 Abs. 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 Buchst. b V v. 6.9.2021 BAnz AT 09.09.2021 V1 mWv 10.9.2021

## **§ 2 Gefährdungsbeurteilung und betriebliches Hygienekonzept**

(1) Der Arbeitgeber hat gemäß den §§ 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes die Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich zusätzlich erforderlicher Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes zu überprüfen und zu aktualisieren. Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber in einem Hygienekonzept die erforderlichen Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz festzulegen und umzusetzen. Bei der Festlegung und der Umsetzung der Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes kann der Arbeitgeber einen ihm bekannten Impf- oder Genesungsstatus der Beschäftigten berücksichtigen. Die festzulegenden Maßnahmen sind auch in den Pausenbereichen und während der Pausenzeiten umzusetzen. Zur weiteren Orientierung über geeignete Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 können insbesondere die branchenbezogenen Handlungshilfen der Unfallversicherungsträger herangezogen werden.

(2) Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass ein Schutz der Beschäftigten durch technische und organisatorische Schutzmaßnahmen nicht ausreichend ist und das Tragen medizinischer Gesichtsmasken (Mund-Nase-Schutz) oder der in der Anlage bezeichneten Atemschutzmasken durch die Beschäftigten erforderlich ist, sind diese vom Arbeitgeber bereitzustellen. Die Beschäftigten haben die vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellenden Masken oder mindestens gleichwertige Masken zu tragen.

(3) Das betriebliche Hygienekonzept ist den Beschäftigten in geeigneter Weise in der Arbeitsstätte zugänglich zu machen.

Fußnoten

Die Geltung der V ist durch § 6 Satz 2 idF d. Art. 1 Nr. 5 BAnz AT 09.09.2021 V1 über den 10.9.2021 hinaus längstens bis zum Ablauf des 24.11.2021 verlängert worden

§ 2 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. a V v. 6.9.2021 BAnz AT 09.09.2021 V1 mWv 10.9.2021

§ 2 Abs. 1 Satz 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 Buchst. b V v. 6.9.2021 BAnz AT 09.09.2021 V1 mWv 10.9.2021

§ 2 Abs. 1 Satz 4: Früher Abs. 1 Satz 3 jetzt Abs. 1 Satz 4 gem. Art. 1 Nr. 2 Buchst. b V v. 6.9.2021 BAnz AT 09.09.2021 V1 mWv 10.9.2021

§ 2 Abs. 1 Satz 5: Früher Abs. 1 Satz 4 jetzt Abs. 1 Satz 5 gem. Art. 1 Nr. 2 Buchst. b V v. 6.9.2021 BAnz AT 09.09.2021 V1 mWv 10.9.2021

## **§ 3 Kontaktreduktion im Betrieb**

Der Arbeitgeber hat alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um betriebsbedingte Personenkontakte zu reduzieren. Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren.

Fußnoten

Die Geltung der V ist durch § 6 Satz 2 idF d. Art. 1 Nr. 5 BAnz AT 09.09.2021 V1 über den 10.9.2021 hinaus längstens bis zum Ablauf des 24.11.2021 verlängert worden

## **§ 4 Tests in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2**

(1) Zur Minderung des betrieblichen SARS-CoV-2-Infektionsrisikos hat der Arbeitgeber den Beschäftigten, soweit diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, mindestens zweimal pro Kalenderwoche kostenfrei einen Test in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 anzubieten, der vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen ist.

(2) Testangebote nach Absatz 1 sind nicht erforderlich, soweit der Arbeitgeber durch andere geeignete Schutzmaßnahmen einen gleichwertigen Schutz der Beschäftigten sicherstellt oder einen bestehenden gleichwertigen Schutz nachweisen kann.

(3) Nachweise über die Beschaffung von Tests und Vereinbarungen mit Dritten über die Testung der Beschäftigten hat der Arbeitgeber bis zum Ablauf des 24. November 2021 aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist nach Satz 1 gilt auch für Nachweise über bis zum 30. Juni 2021 beschaffte Tests und für Nachweise über bis zum 30. Juni 2021 geschlossene Vereinbarungen mit Dritten über die Testung der Beschäftigten nach § 5 Absatz 1 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 21. Januar 2021 (BAnz AT 22.01.2021 V1), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. April 2021 (BAnz AT 22.04.2021 V1) geändert worden ist.

#### Fußnoten

Die Geltung der V ist durch § 6 Satz 2 idF d. Art. 1 Nr. 5 BAnz AT 09.09.2021 V1 über den 10.9.2021 hinaus längstens bis zum Ablauf des 24.11.2021 verlängert worden  
§ 4 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 3 V v. 6.9.2021 BAnz AT 09.09.2021 V1 mWv 10.9.2021

### § 5 Schutzimpfungen

(1) Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten zu ermöglichen, sich während der Arbeitszeit gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 impfen zu lassen. Der Arbeitgeber hat die Betriebsärzte und die überbetrieblichen Dienste von Betriebsärzten, die Schutzimpfungen aus Gründen des Bevölkerungsschutzes im Betrieb durchführen, organisatorisch und personell zu unterstützen.

(2) Die Beschäftigten sind im Rahmen der Unterweisung über die Gesundheitsgefährdung bei der Erkrankung an der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) aufzuklären und über die Möglichkeit einer Schutzimpfung zu informieren.

#### Fußnoten

Die Geltung der V ist durch § 6 Satz 2 idF d. Art. 1 Nr. 5 BAnz AT 09.09.2021 V1 über den 10.9.2021 hinaus längstens bis zum Ablauf des 24.11.2021 verlängert worden  
§ 5: Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 V v. 6.9.2021 BAnz AT 09.09.2021 V1 mWv 10.9.2021

### § 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft. Sie tritt am Tag der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes, spätestens jedoch mit Ablauf des 24. November 2021 außer Kraft.

#### Fußnoten

§ 6: Früher § 5 jetzt § 6 gem. Art. 1 Nr. 5 V v. 6.9.2021 BAnz AT 09.09.2021 V1 mWv 10.9.2021  
§ 6 Satz 2: Früher § 5 Satz 2 jetzt § 6 Satz 2 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 5 V v. 6.9.2021 BAnz AT 09.09.2021 V1 mWv 10.9.2021, dadurch ist die Geltung dieser V über den 10.9.2021 hinaus längstens bis zum Ablauf des 24.11.2021 verlängert worden

Dieses Gesetz ändert die nachfolgend aufgeführten Normen

Vorschrift	Änderung	geänderte Norm	Gültigkeit		
			ab	bis	i.d.F.
S 2	Geltungsverlängerung	Corona-ArbSchV 2021-07	11.9.2021	24.11.2021	

### Anlage Einsetzbare Atemschutzmasken

(Fundstelle: BAnz AT 28.06.2021 V1)

Folgende Atemschutzmasken können nach § 2 Absatz 2 ausgewählt und benutzt werden:

<b>Maskentyp</b>	<b>Standard (Teil der Kennzeichnung)</b>	<b>Weitere Kennzeichnungsmerkmale</b>	<b>Zielländer</b>
<b>FFP2 oder vergleichbar<sup>1</sup></b>	Verordnung (EU) 2016/425 DIN EN 149:2001+A1:2009 oder vergleichbar	CE-Kennzeichnung mit nachgestellter Kennnummer der notifizierten Stelle Geräteklasse (zum Beispiel FFP2) Gebrauchsdauer Herstellerangaben EU-Konformitätserklärung Anleitung und Information	EU
<b>Vollmasken, gebläseunterstützte Masken, Hauben oder Helme mit auswechselbarem Partikelfilter<sup>2</sup></b>	Verordnung (EU) 2016/425 Vollmasken: EN 12942 oder vergleichbar; gebläsefiltrierende Hauben: EN 12941 oder vergleichbar EN 136 oder vergleichbar Partikelfilter: EN 143 oder vergleichbar	CE-Kennzeichnung mit nachgestellter Kennnummer der notifizierten Stelle Herstellerangaben EU-Konformitätserklärung Anleitung und Information	EU
<b>N95<sup>1</sup></b>	NIOSH-42CFR84	Modellnummer Lot-Nummer Maskentyp Herstellerangaben TC-Zulassungsnummer	USA und Kanada
<b>P2<sup>1</sup></b>	AS/NZS 1716-2012	Identifizierungsnummer oder Logo der Konformitätsbewertungsstellen	Australien und Neuseeland
<b>DS2<sup>1</sup></b>	JMHLW-Notification 214, 2018	<a href="https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/pdf/Kennzeichnung-Masken.pdf?__blob=publicationFile&amp;v=10">https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/pdf/Kennzeichnung-Masken.pdf?__blob=publicationFile&amp;v=10</a> <a href="https://www.jaish.gr.jp/horei/hor1-y/hor1-y-13-11-3_1.pdf">https://www.jaish.gr.jp/horei/hor1-y/hor1-y-13-11-3_1.pdf</a> <a href="https://www.jaish.gr.jp/horei/hor1-y/hor1-y-13-11-3_2.pdf">https://www.jaish.gr.jp/horei/hor1-y/hor1-y-13-11-3_2.pdf</a>	Japan
<b>CPA<sup>1</sup></b>	Prüfgrundsatz für Corona SARS-CoV-2 Pandemie Atemschutzmasken (CPA)	Bescheinigung der Marktüberwachungsbehörde nach § 9 Absatz 3 der Medizinischer Bedarf Versorgungsicherstellungsverordnung, die vor dem 1. Oktober 2020 ausgestellt wurde.	Deutschland

<sup>1</sup> Ohne Ausatemventil; Masken mit Ausatemventil dürfen nur getragen werden, wenn alle Kontaktpersonen ebenfalls eine Atemschutzmaske tragen. Corona SARS-CoV-2 Pandemie Atemschutzmasken (CPA) können zum Beispiel überprüfte KN95-Masken sein, die nach dem Prüfgrundsatz für CPA der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik getestet worden sind.

<sup>2</sup> Bei diesen Systemen besteht kein Fremdschutz. Sie können daher nur angewendet werden, wenn alle Kontaktpersonen eine Atemschutzmaske tragen.

#### Fußnoten

Die Geltung der V ist durch § 6 Satz 2 idF d. Art. 1 Nr. 5 BAnz AT 09.09.2021 V1 über den 10.9.2021 hinaus längstens bis zum Ablauf des 24.11.2021 verlängert worden

#### Redaktionelle Hinweise

Diese Norm enthält nichtamtliche Satznummern.

© juris GmbH